

Verfassung

des
Deutschen Reiches



Copyright 2022
Presse- und Informationsamt
der Reichsregierung
Berlin
www.deutsches-reich.org

- 1. Auflage: Februar 2010
- 2. Auflage: August 2021
- 3. Auflage: Januar 2022

Berlin, Januar 2022

Inhaltsverzeichnis der Reichsverfassung

Artikel Seite

Erster Hauptteil: Aufbau und Aufgaben des Reichs

Erster Abschnitt: Reich und Gliedstaaten

Staatsform	1	7
Reichsgebiet	2	8
Reichsflagge	3	8
Anerkennung des Völkerrechts	4	8
Ausübung der Staatsgewalt	5	8
Gesetzgebung	6	8
Steuern und Abgaben	7	8
Zahlungen an Länder	8	8
Ziel der Selbstbestimmung und Selbstorganisation	9	8
Länderrecht	10	9
Zulässige Landesabgaben	11	9
Reichsrecht bricht Landesrecht	12	9
Ausführung der Gesetze	13	9
	14	9
Reichsverwaltung	15	10
Länderverfassungen und Wahlen	16	10
Reichsgliederung	17	10
Verfassungsstreitigkeiten	18	11

Zweiter Abschnitt: Der Reichstag

Reichstagsabgeordnete	19	11
Volksvertretung	20	11
Wahl der Abgeordneten	21	11
Wahlperiode und Neuwahlen	22	11
Häufigkeit der Sitzungen	23	11
Reichstagspräsidium	24	11
Fortführung der Geschäfte zwischen Wahlperioden	25	12
Hausrecht und Polizeigewalt im Reichstagsgebäude	26	12
Öffentlichkeit	27	12
Berichterstattung	28	12
Wahlprüfungsgericht	29	12
Beschlußfähigkeit	30	12
Reichstagssitzung	31	12
Untersuchungsausschüsse	32	13
Ständige Ausschüsse	33	13
Immunität	34	13
Einschränkung der Strafverfolgung	35	14

Zeugnisverweigerungsrecht	36	14
Entschädigung für Sitzungen	37	14

Dritter Abschnitt: Der Reichspräsident und die Reichsregierung

Wahl des Reichspräsidenten	38	14
Amtseid	39	15
Dauer der Reichspräsidentschaft	40	15
Reichstagsmitgliedschaft	41	15
Aufgaben	42	16
Akkreditierung des diplomatischen Corps	43	16
Ernennungs- und Entlassungsrecht	44	16
Oberbefehlshaber der Reichswehr	45	16
Begnadigungsrecht	46	16
Anordnungen und Verfügungen	47	16
Stellvertreter des Reichspräsidenten	48	16
Reichsregierung	49	17
Wahl des Reichskanzlers	50	17
Ernennung der Reichsminister	51	17
Vorsitz und Geschäftsordnung	52	17
Richtlinien der Politik	53	17
	54	17
Vorlagepflicht der Reichsminister	54	17
Beschlußfassung	55	18
Erhaltung verfassungsmäßiger Ordnung	56	18
Generalstab	57	18
Anklage durch den Reichstag	58	18

Vierter Abschnitt: Der Reichsrat

Vertretung der Länder	59	18
Stimmen der Länder	60	19
Stimmen in den Ausschüssen	61	19
Reichsratsmitglieder	62	19
Einberufung auf Verlangen	63	19
Vorsitz	64	19
Antragsrecht, Geschäftsordnung, Beschlußfähigkeit	65	19
Berichterstattung	66	19

Fünfter Abschnitt: Reichssicherheitsrat

Aufgaben	67	19
Mitglieder	68	20
Sicherheitsrat der Länder	68b	20
Teilnahme von Kabinettsmitgliedern	69	20
Antragsrecht, Geschäftsordnung, Beschlußfähigkeit	70	20
Zugang zu Informationsquellen	71	21

Sechster Abschnitt: Die Reichsgesetzgebung

Gesetzesvorlagerecht	72	21
Gesetzgebung durch die Reichsregierung	73	21
Notwendige Mehrheiten des Reichstags	74	21
Aufgaben des Reichspräsidenten	75	21
Reichsgesetzblatt	76	21
Aussetzung der Verkündung	77	22
Volksentscheid	78	22
Einspruchsrecht des Reichsrats	79	22
Außerkraftsetzung durch Volksentscheid	80	22
Änderung der Verfassung	81	22
Erlaß von Verwaltungsvorschriften	82	23
Räumlicher Geltungsbereich	83	23

Siebenter Abschnitt: Die Reichsverwaltung

Außenpolitik	84	23
Verteidigung	85	23
Kolonialwesen	86	23
Handelsflotte	87	24
Zoll- und Handelsgebiet	88	24
Zölle und Verbrauchssteuern	89	24
Abgabenverwaltung	90	24
Haushaltsplan	91	25
Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	92	25
Finanzierung	93	25
Post- und Fernsprechwesen	94	25
Kraftfahrstraßen	95	25
Eisenbahnen	96	26
Enteignungsbefugnis	97	26
Bau und Betrieb der Eisenbahnen	98	26
Eisenbahnen als Wirtschaftsunternehmen	99	26
Eisenbahntarife	100	26
Streckenneubau	101	26
Betriebsaufsicht	102	27
Technische Auflagen	103	27
Wasserstraßen	104	27
Abgaben auf natürlichen Wasserstraßen	105	27
Unterhaltskosten	106	28
Seezeichen	107	28
Umwelt- und Naturschutz	108	28

Achter Abschnitt: Die Rechtspflege

Richter	109	29
Ordentliche Gerichtsbarkeit	110	29

	Artikel	Seite
Richterwahl	111	29
Gesetzlicher Richter, Rechtsperson	112	29
Rechtssicherheit nach rechtskräftigem Urteil	113	29
Verbot von Ausnahmegerichten	114	29
Verwaltungsgerichte	115	29
Reichsgericht	116	29
Staatsgerichtshof	117	29
Verbot der Zurückweisung von Klagebegehren aufgrund bereits gefallten Urteils	118	30

Zweiter Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

Erster Abschnitt: Die Einzelperson

Gleichberechtigung	119	30
Menschenwürde	120	30
Grundsicherung	121	30
Versicherungsschutz	122	30
Grundpflichten	123	30
Staatsangehörigkeit	124	30
Freizügigkeit	125	30
Schutz der Deutschen Ausland	126	31
Gleichheit und Gesetzmäßigkeit	127	31
Unverletzlichkeit der Freiheit	128	31
Recht auf menschenwürdige Behandlung	129	31
Unschuldsvermutung	130	31
Keine Strafe ohne Gesetz	131	31
Privatautonomie	132	32
Unverletzlichkeit der Wohnung	133	32
Privatsphäre	134	32
Meinungsfreiheit	135	32
Schutz ethnischer Minderheiten	136	32

Zweiter Abschnitt: Das Gemeinschaftsleben

Förderung der Familie	137	32
Schutz der Mutterschaft	138	32
Elterliche Rechte und Pflichten	139	33
Jugendförderung	140	33
Versammlungsfreiheit	141	33
Vereinigungsfreiheit	142	33
Wahlfreiheit	143	33
Beschwerderecht	144	33
Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden	145	33
Zulassung zu öffentlichen Ämtern	146	34
Verwaltung des Souverän	147	34

Staatshaftung	148	34
Ehrenamtliche Tätigkeiten	149	34
Allgemeine Dienstpflicht	150	34
Steuer- und Abgabepflicht	151	34
Feier- und Ruhetage	152	34

Dritter Abschnitt: Religion und Religionsgesellschaften

Glaubens- und Gewissensfreiheit	153	34
Schutz der Religionsfreiheit	154	35
Trennung von Staat und Kirche	155	35
Religiöse Symbole	156	35

Vierter Abschnitt: Bildung und Schule

Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre	157	35
Recht auf universitäre Ausbildung	158	35
Volksbildung	159	36
Lehr- und Lernmittelfreiheit	160	36
Schulaufsicht	161	36
Unterrichtssprache	162	36
Chancengleichheit	163	36
Einheitlicher Lernweg	164	36
Privatschulen	165	36
Bildungsinhalte	166	37
Förderung der Volksbildung	167	37
Denkmalpflege	168	37

Fünfter Abschnitt: Das Wirtschaftsleben

Gewerbefreiheit	169	37
Vertragsfreiheit	170	37
Gewährleistung des Eigentums	171	37
Erbrecht	172	38
Bodennutzung	173	38
Gemeinnutz vor Eigennutz	174	38
Schutz der Arbeitskraft	175	39
Urheberrecht	176	39
Vereinigungsfreiheit	177	39
Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten	178	39
Rechte der Arbeitnehmer	179	39
Einsatz der Arbeitskraft	180	39
Förderung des Mittelstandes	181	40
Organisation der Arbeitnehmervertretungen	182	40

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Wiederherstellung der Länder	183	41
Vereidigung Bediensteter und Reichswehrangehöriger	184	41

	Artikel	Seite
Religiöse Formel bei der Eidesleistung	185	41
Aufhebung von Gesetzen, Inkrafttreten	186	41
Gültigkeit von Gesetzen	187	41
Reichskammer	188	41
Übergangsregelung	189	41

Verfassung des Deutschen Reiches

vom 11. August 1919

in der Fassung vom 15. November 2009

in der geänderten Fassung vom 5. April 2014

in der geänderten Fassung vom 3. September 2017

in der geänderten Fassung vom 5. Januar 2022



Präambel

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, den ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat seiner staatlichen Ordnung diese Fassung gegeben.

Erster Hauptteil: Aufbau und Aufgaben des Reichs

Erster Abschnitt: Reich und Gliedstaaten

Artikel 1

- (1) ¹Das Deutsche Reich ist eine unabhängige, unteilbare und unveräußerliche und auf ewig neutrale Republik. ²Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.
- (2) Das Volk ist der Souverän, und seine Verwaltung ist das Reich.

Artikel 2

- (1) Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der reichsangehörigen Gliedstaaten.
- (2) Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.
- (3) Die Ausübung der Hoheitsrechte zu Land, Wasser und Luft ist ausschließlich Sache des Reichs.

Artikel 3

¹Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot. ²Die Handelsflagge ist ebenfalls schwarz-weiß-rot.

Artikel 4

aufgehoben

Artikel 5

Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der reichsangehörigen Gliedstaaten auf Grund der Länderverfassungen ausgeübt.

Artikel 6

Dem Reich obliegt die Gesetzgebung.

Artikel 7

Das Reich vereinnahmt die Steuern und Abgaben, die aufgrund von Gesetzen zu leisten sind.

Artikel 8

- (1) Das Reich läßt von seinen Einnahmen an die reichsangehörigen Gliedstaaten in Abhängigkeit von ihrer Bevölkerungszahl soviel zurückfließen, daß die Gliedstaaten in der Lage sind, sich autark zu verwalten.
- (2) Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 9

Das Reich trägt in seiner Gesetzgebung die Verantwortung dafür, daß in allen seinen Gliedstaaten und Gemeinden die Bürger in Selbstbestimmung und Selbstorganisation leben können.

Artikel 10

Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, haben die reichsangehörigen Gliedstaaten das Recht, Rechtsvorschriften zu erlassen.

Artikel 11

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben der Gliedstaaten aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

- a) Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs,
- b) Doppelbesteuerungen,
- c) übermäßige oder verkehrsbehindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren auszuschließen
- d) oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

Artikel 12

- (1) Reichsrecht bricht Landesrecht der reichsangehörigen Gliedstaaten.
- (2) Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen.

Artikel 13

Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden der Gliedstaaten ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Artikel 14

- (1) ¹Soweit die Reichsgesetze von den Behörden der Gliedstaaten auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. ²Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Zentralbehörden der Gliedstaaten und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.
- (2) Die Regierungen der Gliedstaaten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als auch die Regierung eines Gliedstaates die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

Artikel 15

Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Gliedstaaten betrauten Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Treue- und Dienstverhältnis sollen in der Regel Landesangehörige eines Gliedstaates sein.

Artikel 16

- (1) ¹Jeder Gliedstaat muß eine freistaatliche Verfassung haben. ²Die Volksvertretung muß in Abständen von höchstens fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen Reichsangehörigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. ³Die Regierung eines Gliedstaates bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.
- (2) ¹Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. ²Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.

Artikel 17

- (1) ¹Die Gliederung des Reichs in reichsangehörige Gliedstaaten soll unter möglicher Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. ²Die Änderung des Gebiets von Gliedstaaten und die Neubildung von Gliedstaaten innerhalb des Reichs erfolgen durch Reichsgesetz.
- (2) ¹Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. ²Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.
- (3) ¹Zum Beschluß einer Gebietsänderung oder Neubildung ist die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. ²Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preußischen Regierungsbezirkes, eines bayerischen Kreises oder in anderen Gliedstaaten eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. ³Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirk nicht besteht, kann der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets durch den Reichspräsidenten und die Reichsregierung als ausreichend erklärt werden.
- (4) Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (5) Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Artikel 18

- (1) Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Gliedstaates, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Gliedstaaten oder zwischen dem Reiche und einem Gliedstaat entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.
- (2) Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Zweiter Abschnitt: Der Reichstag

Artikel 19

Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des Deutschen Volkes.

Artikel 20

¹Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. ²Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 21

- (1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über einundzwanzig Jahre alten Reichsangehörigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.
- (3) Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

Artikel 22

- (1) ¹Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. ²Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muß die Neuwahl stattfinden.
- (2) Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Artikel 23

- (1) ¹Der Reichstag tritt in jedem Jahre mindestens zwölf Mal am Sitze der Reichsregierung zusammen. ²Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentrittes.
- (2) Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident, die Reichsregierung oder mindestens ein Fünftel der Reichstagsmitglieder verlangt.

Artikel 24

Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 25

Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

Artikel 26

Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus, ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Artikel 27

Der Reichstag verhandelt öffentlich.

Artikel 28

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 29

- (1) ¹Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. ²Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.
- (3) Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.
- (4) ¹Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. ²Im Übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgerichte geregelt.

Artikel 30

Der Reichstag ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der Reichstagsabgeordneten beschlußfähig.

Artikel 31

- (1) ¹Die Reichsregierung nimmt an den Sitzungen des Reichstags teil. ²Seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen.
- (2) ¹Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen seiner Ausschüsse Zutritt. ²Die reichsangehörigen Gliedstaaten sind berechtigt, in diese Sitzun-

gen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.

- (3) Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.
- (4) Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 32

- (1) ¹Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. ²Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. ²Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.
- (3) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Bank-, Steuer-, Brief-, Post-, Telekommunikations- und Fernsprecheheimnis unberührt.

Artikel 33

- (1) ¹Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags tätig werden kann. ²Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.
- (2) Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags einen ständigen Ausschuß.
- (3) Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Artikel 34

Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 35

- (1) Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.
- (2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.
- (3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 36

- (1) ¹Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. ²Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.
- (2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 37

Die Mitglieder des Reichstags und ihre Stellvertreter erhalten Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.

Dritter Abschnitt: Der Reichspräsident und die Reichsregierung

Artikel 38

- (1) Der Reichspräsident und die Reichsregierung stehen im Dienste des Volkes.
- (2) Der Reichspräsident wird vom ganzen Deutschen Volke gewählt.
- (3) Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Jeder reichsangehörige Gliedstaat hat frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Reichspräsidenten das Recht, einen direkt gewählten Reichspräsidentenskandidaten in den Reichstag zu entsenden.

- (5) ¹Sechzig Tage vor Ablauf der Amtsperiode des Reichspräsidenten wählt der Reichstag aus den Kandidaten der Gliedstaaten drei Kandidaten, die sich dem Volk zur direkten Wahl stellen. ²Jeder Kandidat, der im ersten Wahlgang mehr als 10 % der Stimmen erhält, kommt in den nächsten Wahlgang. Jeder Kandidat, der im zweiten Wahlgang mehr als 15 % der Stimmen erhält, kommt in den nächsten Wahlgang.
- (6) Ein Kandidat, der mehr als 40 % der Stimmen erhält, ist gewählt.
- (7) Sollten vier Kandidaten mehr als 40 % erhalten haben, muß ein weiterer Wahlgang zur Ausscheidung des vierten Kandidaten erfolgen.
- (8) Die Wahl erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten.
- (9) Der amtierende Reichspräsident muß sich, wenn er sich der einmaligen Wiederwahl stellen will, in seinem Gliedstaat direkt als Kandidat der Wahl stellen.
- (10) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 39

- (1) Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:
- (2) "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."
- (3) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 40

- (1) ¹Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. ²Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (2) ¹Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. ²Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit.
- (3) ¹Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. ²Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.
- (4) Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 41

- ¹Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein. ²Er hat das Recht, bei den Sitzungen des Reichstags anwesend zu sein.

Artikel 42

- (1) ¹Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. ²Er schließt im Namen des Reiches Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. ³Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler und des zuständigen Reichsministers.
- (2) Versagen diese ihre Gegenzeichnung, sind die Verträge dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (3) Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.
- (4) Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 43

Der Reichspräsident beglaubigt und empfängt die Gesandten.

Artikel 44

¹Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Militärbediensteten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. ²Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

Artikel 45

- (1) Der Reichspräsident ernennt und entläßt den Oberbefehlshaber der Reichswehr.
- (2) Er ernennt und entläßt den Chef des Generalstabes.

Artikel 46

¹Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus. ²Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 47

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Artikel 48

- (2) ¹Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. ²Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.
- (2) Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Artikel 49

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Artikel 50

- (1) ¹Der Reichskanzler wird vom Reichstag gewählt. ²Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat. ³Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Amt des Reichskanzlers dauert vier Jahre.
- (3) Jede Landesregierung hat das Recht, einen ihrer Reichstagsabgeordneten zum Kanzlerkandidaten zu ernennen.
- (4) Der Reichspräsident hat das Recht, eine Person seiner Wahl zum Kanzlerkandidaten zu ernennen.
- (5) Der amtierende Reichskanzler ernennt sich selbst zum Kanzlerkandidaten.

Artikel 51

- (1) Der Reichskanzler ernennt die Reichsminister für eine Amtsperiode.
- (2) ¹Die Ernennung des Reichsministers für Auswärtige Angelegenheiten bedarf der Zustimmung des Reichspräsidenten. ²Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Reichsrat.
- (3) ¹Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. ²Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß mit Zweidrittelmehrheit sein Vertrauen entzieht. ³Die Amtsführung der übrigen Reichsregierung wird dadurch nicht berührt.

Artikel 52

- (1) Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.
- (2) Die Reichsregierung ist bei Anwesenheit von drei Viertel ihrer Mitglieder beschlußfähig.

Artikel 53

¹Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. ²Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

Artikel 54

Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich

mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Artikel 55

- (1) ¹Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Reichsregierung kann von Reichsministern vorgelegte Reichsgesetze mit Dreiviertelmehrheit verabschieden. ²Kommt keine Einigung zustande, so sind sie dem Reichstag vorzulegen.

Artikel 56

- (1) Wenn ein reichsangehöriger Gliedstaat die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, tritt die Reichsregierung in Ersatzvornahme ein.
- (2) Die Reichsregierung kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen.
- (3) ¹Von allen gemäß Satz 1 oder Satz 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat die Reichsregierung unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. ²Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags bei Stimmenmehrheit aller Abgeordneten außer Kraft zu setzen.
- (4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Reichsregierung auf Antrag der Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen treffen. ²Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Landtags außer Kraft zu setzen.
- (5) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 57

¹Der Führungsstab der Streitkräfte schlägt die Stellenbesetzung im Generalstab vor. ²Die Entscheidung darüber trifft der Reichssicherheitsrat.

Artikel 58

- (1) ¹Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. ²Der Antrag auf Erhebung der Anklage bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Reichstagsabgeordneten.
- (2) Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.

Vierter Abschnitt: Der Reichsrat

Artikel 59

Zur Vertretung der reichsangehörigen Gliedstaaten bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Artikel 60

Im Reichsrat hat jeder reichsangehörige Gliedstaat eine Stimme.

Artikel 61

In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Gliedstaat mehr als eine Stimme.

Artikel 62

Die reichsangehörigen Gliedstaaten werden im Reichsrat durch je ein Mitglied ihrer Regierungen vertreten.

Artikel 63

Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Artikel 64

- (1) Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. ²Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Artikel 65

- (1) Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.
- (2) ¹Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. ²Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich. ³Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.
- (3) Der Reichsrat ist bei Anwesenheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Artikel 66

¹Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten. ²Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt: Reichssicherheitsrat

Artikel 67

¹Die Aufgabe des Reichssicherheitsrates besteht in der Durchsetzung und dem Erhalt des Primates der Politik in allen Fällen innerer und äußerer Be-

drohung. ²Ihm obliegt die Entwicklung, die Ausbildung und der Einsatz von Instrumenten zur Vorbeugung, Früherkennung und Bewältigung von Bedrohungslagen durch Naturkatastrophen und damit verbundener Elementarschäden. ³Er ist das Entscheidungs- und Abstimmungsgremium zur Früherkennung, Prävention und Krisenbewältigung im Falle einer Bedrohung des Gemeinwesens durch Beeinträchtigung der inneren Sicherheit und Ordnung und der Gefährdung des äußeren Friedens.

Artikel 68

- (1) Den Vorsitz führt der Reichspräsident, sein Stellvertreter ist der Reichskanzler.
- (2) Dem Reichssicherheitsrat gehören außerdem an:
 - a) der Staatsminister im Reichskanzleramt als Koordinator
 - b) der Reichsminister des Inneren
 - c) der Reichsminister für Auswärtige Angelegenheiten
 - d) der Reichswehrminister
 - e) der Oberbefehlshaber der Reichswehr
 - f) der Leiter des Volkssicherheitshauptamtes
 - g) ein Vertreter des Reichstages, der nicht dem ständigen Ausschuß angehört.
- (3) Auf Antrag werden die Länderministerpräsidenten gehört.

Artikel 68b

- (1) Die reichsangehörigen Gliedstaaten bilden nachgeordnet jeweils einen Sicherheitsrat mit regionaler Zuständigkeit.
- (2) Diesen Sicherheitsräten stehen jeweils die Länderministerpräsidenten der Gliedstaaten vor.

Artikel 69

¹Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichssicherheitsrats teilzunehmen. ²Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Artikel 70

- (1) Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichssicherheitsrates sind befugt, im Reichssicherheitsrat Anträge zu stellen.
- (2) Der Reichssicherheitsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.
- (3) ¹Der Reichssicherheitsrat ist bei Anwesenheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlußfähig. ²Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

- (4) Die Entscheidungen des Reichssicherheitsrates werden der Reichsregierung zur Beschlußfassung vorgelegt.
- (5) Er beantragt beim Reichstag die Feststellung des nationalen Katastrophenfalles, des Spannungsfalles oder die Feststellung des Verteidigungsfalles.
- (6) Die Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse des Reichssicherheitsrates im vom Reichstag festgestellten Katastrophen-, Spannungs- oder Verteidigungsfalle sind in einem Reichsgesetz geregelt.

Artikel 71

Der Reichssicherheitsrat hat zur Erfüllung seiner Aufgaben Zugang zu allen relevanten Informationsquellen.

Sechster Abschnitt: Die Reichsgesetzgebung

Artikel 72

Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

Artikel 73

- (1) ¹Gesetzesvorlagen, die von Reichsministern eingebracht werden, bedürfen zur Verabschiedung durch die Reichsregierung der Dreiviertelmehrheit, sie muß die Stimme des Vorsitzenden enthalten. ²Der Vorsitzende kann nur einstimmig von allen Reichsministern überstimmt werden.
- (2) Gesetzesvorlagen, die keine Dreiviertelmehrheit erreichen, werden dem Reichstag vorgelegt.

Artikel 74

- (1) Verordnungen bedürfen der einfachen Mehrheit des Reichstags.
- (2) Ein Reichsgesetz bedarf der Zweidrittelmehrheit des Reichstags.
- (3) Die Änderung eines Artikels der Verfassung bedarf der Dreiviertelmehrheit des Reichstags.

Artikel 75

Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen, den Reichsrat in Kenntnis zu setzen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt zu verkünden.

Artikel 76

Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichs-Gesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

Artikel 77

¹Die Verkündung eines von der Reichsregierung verabschiedeten Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es die Mehrheit des Reichstags verlangt. ²Gesetze, die der Reichspräsident und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

Artikel 78

- (1) Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Reichstag und dem Reichsrat zur Entscheidung zu unterbreiten.
- (2) Wenn das Gesetz nicht verabschiedet wird, kann die Reichsregierung einen Volksentscheid herbeiführen.
- (3) Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 79

- (1) Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.
- (2) Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.
- (3) ¹Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. ²Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so muß der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen.
- (4) Hat der Reichstag mit Dreiviertelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Reichspräsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden.

Artikel 80

Durch den Volksentscheid kann ein Gesetz der Reichsregierung oder des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Artikel 81

- (1) Die Abänderung eines Artikels der Verfassung kommt nur zustande, wenn wenigstens drei Viertel der Reichstagsabgeordneten anwesend sind und wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden der Änderung zustimmen.
- (2) ¹Eine Verfassungsänderung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. ²Die Abänderung der Verfassung kommt bei Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

- (3) Versagt der Reichsrat seine Zustimmung, so kann der Reichstag binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangen.
- (4) Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 82

¹Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. ²Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Behörden der Gliedstaaten zusteht.

Artikel 83

Jedes Gesetz und jede Verordnung muß den räumlichen Geltungsbereich angeben.

Siebenter Abschnitt: Die Reichsverwaltung

Artikel 84

- (1) Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.
- (2) In Angelegenheiten, deren Regelung den Gliedstaaten zusteht, können die Gliedstaaten mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.
- (3) Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten reichsangehörigen Gliedstaates durch das Reich abgeschlossen.
- (4) Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.
- (5) Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Gliedstaaten aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Gliedstaaten die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

Artikel 85

¹Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. ²Die Wehrverfassung des Deutschen Volkes wird durch das Wehrdienstgesetz einheitlich geregelt.

Artikel 86

Die das Kolonialwesen betreffenden Rechtsbeziehungen sind ausschließlich Sache des Reichs.

Artikel 87

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 88

- (1) Das Deutsche Reich bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.
- (2) ¹Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. ²An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. ⁽³⁾Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.
- (3) Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden.
- (4) ¹Aus dem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. ²Für Freihäfen gibt es ein Reichsgesetz. ³Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.
- (5) ¹Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehre des Reichs befinden, dürfen über die Grenze der reichsangehörigen Gliedstaaten und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. ²Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

Artikel 89

- (1) Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.
- (2) Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den reichsangehörigen Gliedstaaten die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Artikel 90

- (1) Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:
 - a) die Einrichtung der Abgabenverwaltung der reichsangehörigen Gliedstaaten, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;
 - b) die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;
 - c) die Abrechnung mit den Gliedstaaten;
 - d) die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

Artikel 91

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) ¹Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt. ²Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. ³Im Übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihrer Verwaltung beziehen.
- (3) Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen.
- (4) Hat der Reichstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, so ist die Zustimmung des Reichsrats nicht erforderlich.

Artikel 92

¹Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichshaushaltsminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung, dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. ²Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt.

Artikel 93

¹Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. ²Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

Artikel 94

- (1) ¹Das Post- und Fernsprechwesen sowie die elektronische Nachrichtenübermittlung sind ausschließlich Sache des Reichs. ²Das Reich kann Lizenzen an private Unternehmen vergeben.
- (2) ¹Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. ²Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.
- (3) Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich.

Artikel 95

Die dem allgemeinen Verkehre dienenden Kraftfahrstraßen sind Eigentum des Reiches und werden als einheitliche Verkehrsanstalt vom Reichsstraßenamt verwaltet.

Artikel 96

- (1) Die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen sind Eigentum des Reiches und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.
- (2) Näheres regelt das Reichsbahngesetz.
- (3) Die Rechte der reichsangehörigen Gliedstaaten, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

Artikel 97

¹Das Reich hat die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. ²Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

Artikel 98

¹Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. ²Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

Artikel 99

¹Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung, in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. ²Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

Artikel 100

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

Artikel 101

- (1) Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden.
- (2) Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetz auch gegen den Widerspruch der reichsangehörigen Gliedstaaten, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.

- (3) Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

Artikel 102

- (1) Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich.
- (2) ¹Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. ²Sie sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen.
- (3) Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.
- (4) Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

Artikel 103

Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden, haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

Artikel 104

- (1) Die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen sind Eigentum des Reichs und in seine Verwaltung zu übernehmen.
- (2) Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehre dienende Wasserstraßen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.
- (3) ¹Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den reichsangehörigen Gliedstaaten zu wahren. ²Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.
- (4) ¹Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. ²Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.
- (5) Mit dem Übergange der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei.
- (6) Die Aufgaben der Strombauverbände in Bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbegebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

Artikel 105

- (1) Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

- (2) Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen.
- (3) ¹Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffsabgaben aufgebracht werden. ²Als Herstellungskosten gelten die Finanzierungskosten für die aufgewandten Mittel.
- (4) ¹Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden. ²Im Bereiche der Binnenschifffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zu Grunde gelegt werden.
- (5) Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.
- (6) Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu.
- (7) Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich die Schiffsabgabenbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

Artikel 106

Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschiffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahren Nutzen zieht, sofern mehrere reichsangehörige Gliedstaaten beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

Artikel 107

¹Aufgabe des Reichs ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchtfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. ²Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

Artikel 108

¹Umwelt und Natur stehen als Grundlage für die menschliche Existenz unter dem besonderen Schutz des Reichs. ²Die Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrer Artenvielfalt zu schützen und zu bewahren.

Achter Abschnitt: Die Rechtspflege

Artikel 109

- (1) Die Richter sind nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Das Nähere regelt das Gerichtsverfassungsgesetz.

Artikel 110

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der reichsangehörigen Gliedstaaten ausgeübt.

Artikel 111

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf 8 Jahre gewählt und ernannt.

Artikel 112

- (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 113

Kein Reichsangehöriger darf wegen derselben strafbaren Handlung ein zweites Mal angeklagt werden.

Artikel 114

- (1) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.
- (2) In Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe ist Militärgerichtsbarkeit zulässig.
- (3) Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 115

Im Reiche und in den reichsangehörigen Gliedstaaten müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze des Einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

Artikel 116

Das Reichsgericht ist zuständig für alle Verfahren, die die Interessen des Deutschen Reichs betreffen.

Artikel 117

Der Staatsgerichtshof entscheidet bei Klagebegehren von Privatpersonen, die sich in ihren verfassungsmäßigen Rechten durch ein richterliches Urteil beschwert fühlen.

Artikel 118

¹Ein Klagebegehren darf nicht mit dem Hinweis auf ein bereits gefälltes Urteil zurückgewiesen werden. ²Ein Urteil ist kein Gesetz.

Zweiter Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

Erster Abschnitt: Die Einzelperson

Artikel 119

- (1) ¹Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten eines Souveräns. ²Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wird ihnen die Würde des Souveräns öffentlich verliehen.
- (2) Näheres regelt das Gesetz über die Verleihung der Souveränitätswürde.

Artikel 120

Alle Deutschen haben Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein.

Artikel 121

Jeder Deutsche hat jederzeit Anspruch auf eine Wohnung, Ernährung, gesundheitliche Betreuung und Versorgung, Bildung und Teilnahme am kulturellen Leben.

Artikel 122

- (1) Für die Wechselfälle des Lebens steht ein umfassendes Versicherungswesen zur Verfügung.
- (2) Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 123

Jeder hat die Pflicht, sich selbstverantwortlich mit seinen individuellen Fähigkeiten in das Gemeinwesen einzubringen.

Artikel 124

- (1) ¹Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den reichsangehörigen Gliedstaaten wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben oder verloren. ²Jeder Angehörige eines Gliedstaates ist zugleich Reichsangehöriger.
- (2) Jeder Deutsche hat in jedem reichsangehörigen Gliedstaat des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Gliedstaates selbst.

Artikel 125

¹Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. ²Jeder Reichsangehörige hat innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze das

Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten, niederzulassen und ein Gewerbe zu betreiben.

Artikel 126

- (1) Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern und zurückzukehren.
- (2) Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs.
- (3) Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Artikel 127

Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Artikel 128

- (1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
- (2) Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.
- (3) Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.
- (4) Die Freiheitsentziehung als stärkste Sanktion des Staates ist nur als letztes Mittel zulässig.
- (5) ¹Personen, denen die Freiheit entzogen wird, müssen bei der Festnahme darüber in Kenntnis gesetzt werden, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist und sie müssen über ihre Rechte informiert werden. ²Sie müssen unverzüglich Gelegenheit erhalten, jemanden über ihre Festnahme zu informieren. ³Jede Freiheitsentziehung muß innerhalb von 24 Stunden von einem Richter überprüft werden.

Artikel 129

Niemand darf der Folter oder grausamer, unwürdiger oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 130

Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, gilt solange als unschuldig, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Artikel 131

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Artikel 132

- (1) Jeder Deutsche hat das Recht auf staatlichen Schutz vor willkürlichen Angriffen und Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim, seine Ehre und seinen Ruf.
- (2) Die Privatautonomie ist zu wahren.

Artikel 133

- (1) Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich.
- (2) Einschränkungen sind nur bei einer Strafverfolgung durch richterlichen Beschluß zulässig.

Artikel 134

- (1) Das Bankgeheimnis, das Steuergeheimnis, das Briefgeheimnis, die elektronische Nachrichtenübermittlung sowie das Fernspreckgeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Einschränkungen sind nur bei einer Strafverfolgung durch richterlichen Beschluß zulässig.

Artikel 135

- (1) ¹Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. ²An diesem Rechte darf ihn niemand hindern oder benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.
- (2) Eine Zensur findet nicht statt.
- (3) Zum Schutze der Jugend sind gesetzliche Maßnahmen und Verordnungen zulässig.

Artikel 136

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Zweiter Abschnitt: Das Gemeinschaftsleben**Artikel 137**

¹Die Familie steht als Grundlage der Erhaltung der Gesellschaft unter dem besonderen Schutz der Verfassung. ²Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. ³Die soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden.

Artikel 138

¹Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. ²Uneheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Artikel 139

- (1) ¹Mütter und/oder Väter sind die Erziehungsberechtigten ihrer Kinder. ²Sie haben das Recht, ihre Kinder in ihrem Geiste zu erziehen.
- (2) Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht obliegt den Eltern die Wahrnehmung ihrer umfassenden Versorgungspflicht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, ihren Kindern die bestmögliche Bildung und Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Artikel 140

Für die Jugend sind von Reich und Gemeinden Einrichtungen zu schaffen, die ihnen die Möglichkeit zu gemeinschaftlichen Unternehmungen und Vergnügungen bieten.

Artikel 141

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis zu versammeln.
- (2) Versammlungen auf öffentlichem Gelände können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht werden.

Artikel 142

- (1) ¹Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereinigungen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. ²Dieses Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. ³Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.
- (2) ¹Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. ²Er darf einem Vereine nicht aus dem Grund versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Artikel 143

- (1) Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet.
- (2) Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

Artikel 144

¹Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. ²Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 145

Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Artikel 146

Alle Staatsbürger, ohne Unterschied, sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Artikel 147

Die Bediensteten in einem öffentlichen-rechtlichen Treue- und Dienstverhältnis sind Diener der Gesamtheit.

Artikel 148

- (1) ¹Verletzt ein Bediensteter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Bedienstete steht. ²Der Rückgriff gegen den Bediensteten bleibt vorbehalten. ³Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Artikel 149

Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten für das Gemeinwesen.

Artikel 150

- (1) Alle Bewohner des Deutschen Reichs sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und das Gemeinwesen zu leisten.
- (2) ¹Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Wehrdienstgesetzes. ²Dieses bestimmt auch, wie weit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Disziplin einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

Artikel 151

Alle Bewohner des Deutschen Reichs, ohne Unterschied, tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Artikel 152

- (1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind Ruhetage.
- (2) Näheres regelt ein Reichsgesetz.

Dritter Abschnitt: Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 153

Alle Reichsangehörigen genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 154

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Bekenntnisfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) ¹Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. ²Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 155

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) ¹Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. ²Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) ¹Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. ²Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Artikel 156

In öffentlichen Gebäuden dürfen keine religiösen Symbole angebracht werden.

Vierter Abschnitt: Bildung und Schule

Artikel 157

- (1) ¹Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. ²Das Reich gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.
- (2) Reich und Gemeinden stellen Bibliotheken und elektronische Medien zur Verfügung, die von jedem genutzt werden können.

Artikel 158

- (1) Jeder Reichsangehörige hat das Recht, an den staatlichen Universitäten zu studieren.
- (2) Die Teilnahme an den Vorlesungen ist unentgeltlich.
- (3) Näheres regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 159

- (1) ¹Für die Volksbildung ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. ²Bei ihrer Einrichtung und Unterhaltung wirken Reich, Gliedstaaten und Gemeinden zusammen.
- (2) Die Lehrerbildung erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen.
- (3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Treue- und Dienstverhältnis.

Artikel 160

- (1) Jedes Kind hat das Recht zur Teilnahme am Schulunterricht.
- (2) Der Unterricht und die Lehr- und Lernmittel in den Vor-, Gemeinschafts- und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 161

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Reiches; es kann die Gemeinden daran beteiligen.

Artikel 162

Unterrichtssprache ist deutsch.

Artikel 163

¹Es besteht allgemeine Bildungspflicht. ²Sie hat dem Grundsatz der Chancengleichheit zu folgen. ³Ihrer Erfüllung dienen grundsätzlich die Vor- und Gemeinschaftsschule mit mindestens zehn Schuljahren und die anschließenden Fortbildungsschulen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. ⁴Davon sind die ersten sechs Jahre Gemeinschaftsschule Pflicht.

Artikel 164

¹Für das öffentliche Schulwesen gibt es einen einheitlichen Lernweg. ²Der für alle Schüler gemeinsame und einheitliche Unterricht an den Gemeinschaftsschulen erfolgt nach einem Rahmenlehrplan. ³Gleichzeitig ist eine eigenständige und ganzheitliche Persönlichkeit der Schüler zu entwickeln, ihre Neigungen, Fähigkeiten und Lebensziele sind individuell zu fördern.

Artikel 165

- (1) ¹Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Reiches. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. ³Sie unterstehen der Schulaufsicht.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte eingeschränkt wird.
- (3) Gleiches gilt für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen.

Artikel 166

- (1) ¹Durch vorbildliches Verhalten wird den Schülern Achtung und Respekt vor allen Lebewesen vermittelt. ²Selbstbewußtsein und Eigenverantwortung sind zu fördern, ebenso wie die Wertschätzung der Natur, der Ressourcen und allen Lebens.
- (2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Rücksicht auf Minderheiten zu nehmen.
- (3) Staatsbürgerkunde, Philosophie, Informatik und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen.

Artikel 167

- (1) Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, wird von Reich, Gliedstaaten und Gemeinden gefördert.
- (2) Näheres regelt das Schulgesetz.

Artikel 168

- (1) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.
- (2) Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Fünfter Abschnitt: Das Wirtschaftsleben

Artikel 169

- (1) ¹Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. ²In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.
- (2) Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls und zur Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung.
- (3) Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

Artikel 170

- (1) Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.
- (2) Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Artikel 171

- (1) ¹Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. ²Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.
- (2) ¹Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. ²Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas an-

deres bestimmt. ³Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. ⁴Enteignung durch das Reich gegenüber reichsangehörigen Gliedstaaten, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

- (3) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

Artikel 172

- (1) Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.
- (2) Der Erblasser verfügt über sein Vermächtnis.
- (3) Ausnahmen werden durch Gesetz geregelt.
- (4) Ist kein Testament vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Artikel 173

- (1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern.
- (2) Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung, zur Hebung der Landwirtschaft oder zum Schutze der Natur nötig ist, kann enteignet werden.
- (3) ¹Die Bearbeitung und Nutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. ²Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder eine Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.
- (4) Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Reiches. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf das Reich zu überführen.

Artikel 174

- (1) ¹Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. ²Es kann sich selbst, die reichsangehörigen Gliedstaaten oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.
- (2) Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen

und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

- (3) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Artikel 175

- (1) Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs.
- (2) Jeder hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- (3) Jeder Deutsche, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene Entlohnung, die ihm eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert.

Artikel 176

- (1) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.
- (2) Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

Artikel 177

¹Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. ²Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Artikel 178

¹Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. ²Wie weit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Artikel 179

Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

Artikel 180

- (1) Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

- (2) ¹Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. ²Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. ³Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

Artikel 181

Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

Artikel 182

- (1) ¹Die Arbeitnehmer sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. ²Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.
- (2) Die Arbeitnehmer erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.
- (3) ¹Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. ²Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.
- (4) ¹Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. ²Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. ³Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.
- (5) Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.
- (6) Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.
- (7) Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reiches.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 183

Das Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches ist in den Grenzen seiner Gliedstaaten wiederherzustellen.

Artikel 184

¹Alle Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Treue- und Dienstverhältnis sowie Angehörige der Reichswehr sind auf diese Verfassung zu vereidigen. ²Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

Artikel 185

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch unter Hinzufügung einer religiösen Formel erfolgen.

Artikel 186

- (1) Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.
- (2) Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

Artikel 187

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung.

Artikel 188

¹Bis zum Zusammentritt des ersten gewählten Reichstags treten direkt gewählte Volksvertreter in der Reichskammer zusammen. ²Sie üben beratende Funktionen aus.

Artikel 189

Die Änderungen der Verfassung werden bis zum Volksentscheid über die Reform der Reichsverfassung vom 11. August 1919 auf der Grundlage des Gesetzes über die vorläufige Ausübung der Reichsgewalt vom 10. Mai 2009 durch Verordnung der Reichsregierung wie vorstehend ausgeführt.

Heinrichshorst, den 15. November 2009

Der Reichspräsident
S. H. Fürst Nikolai Lange Tschernow

Der Reichskanzler
Stefan Andreas Görnitz

Die Reichsminister